Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2760

07. 11. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ersetzung der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Ausgangszollsätze für die Einfuhr bestimmter Waren aus den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 der Akte im Anhang zu diesem Vertrag [1],

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1615/74 vom 25. Juni 1974 [2]) ist der vertragsmäßige Zollsatz für die Waren der Tarifstelle 85.21 D in Form von Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten, bis auf 9 v. H. gesenkt worden.

Im Rahmen des Abkommens mit den Drittländern, das im Anschluß an die Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Ziffer 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens in der vom Rat durch Beschluß vom 22. Juli 1974 (.....) verabschiedeten Fassung abgeschlossen wurde, hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, für bestimmte Waren Zollsenkungen ab 1. Januar 1975 und für einzelne dieser Waren zusätzliche Zollsenkungen ab 1. Januar 1976 vorzunehmen.

Zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz für die Einfuhr dieser Waren aus den neuen Mitgliedstaaten empfiehlt es sich, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Ausgangszollsätze, nach denen die in den Artikeln 32 und 59 der Akte im Anhang zum Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten vorgesehenen aufeinanderfolgenden Herabsetzungen vorgenommen werden, durch die ermäßigten Zollsätze zu ersetzen, die die Gemeinschaft gegenüber Drittländern anwendet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 werden die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Ausgangszollsätze für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Waren aus den neuen Mitgliedstaaten durch die jeweils dazu angegebenen Ausgangszollsätze ersetzt.

2. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1975 werden die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Ausgangszollsätze für die Einfuhr von Schlachtabfall von Hausrindern der Tarifstellen 02.01 B II b) 1 und b) 2 aus den neuen Mitgliedstaaten durch die folgenden Ausgangszollsätze ersetzt:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 174 vom 28. Juni 1974, S. 4

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	B. Schlachtabfall:	
	II. anderer:	
	b) von Hausrindern:	
	1. Lebern	11
	2. anderer	7

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 werden die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Ausgangszollsätze für die Einfuhr der in Anhang II aufgeführten Waren aus den neuen Mitgliedstaaten durch die jeweils dazu angegebenen Ausgangszollsätze ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. November 1974 – I/4 – 680 70 – E – Wa 26/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang I

Ausgangszollsätze gemäß Artikel 1

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1975	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in v. H.
1	2	3
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
	A. Pferde:	
	II. zum Schlachten a)	4
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	8
	B. Schlachtabfall:	
	II. anderer:	
	a) von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	10
	c) von Hausschweinen:	
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	9
	2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	9
	3. Nieren	9
	4. Lebern	11
	5. Herzen, Zungen, Lungen	9
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sog. Schweinegeschlinge)	9
	7. anderer	9
	B. II. d) anderer	4
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. von Haustauben oder Hauskaninchen	11
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	A. Orangen:	
	I. Süßorangen, frisch:	
	a) vom 1. April bis 30. April	13
	b) vom 1. Mai bis 15. Mai	6
	c) vom 16. Mai bis 15. Oktober	4
	D. Pampelmusen und Grapefruits	4
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	B. getrocknet:	
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	4
	II. andere	4

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1975	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in v. H.
1	2	3
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	A. Äpfel:	
	II. andere:	
	c) vom 1. April bis 31. Juli	6 mindestens 1,40 RE für 100 kg Eigengewicht
	B. Birnen:	
	II. andere:	
	b) vom 1. April bis 15. Juli	mindestens 1,50 RE für 100 kg Eigengewicht
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
ex	A. Erdbeeren, Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren und Maulbeeren	
	– Heidelbeeren, Brombeeren und Maulbeeren	18
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	D. Heidelbeeren	8
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	B. Salmoniden	10
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	6. Birnen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	20 + ZZu
	bb) andere	20
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	6. Birnen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	22 + ZZu
	bb) andere	22

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1975	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in v. H.
1	2	3
20.06 (Forts.)	B. II. c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	cc) Birnen	21
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	aa) Birnen	21
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:	
	A. Tabak mit einem Wert, je Packstück, von 280 RE oder mehr für 100 kg Eigengewicht:	
	I. „flue cured" Virginia und „light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden a)	14 höchstens 45 RE für 100 kg Eigengewicht
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet:	
	A. mit einer Breite von 35 mm oder weniger:	
	II. andere	8
38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle:	
	A. Antiklopfmittel auf der Grundlage von Tetraäthylblei (Äthylfluid)	13
	B. andere:	
	I. für Schmierstoffe:	
	b) andere	9
	II. Antiklopfmittel auf der Grundlage von Tetramethylblei, von Äthylmethylblei und von Mischungen von Tetraäthyl- und Tetramethylblei	9
	III. andere	9
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):	
	C. andere:	
	IV. Polyamide	16
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm:	
	B. Nadelholz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm	5

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden der EG festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1975	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in v. H.
1	2	3
47.01	Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen):	
	A. Halbstoffe aus Holz:	
	II. andere:	
	a) Sulfitzellstoff	1,5
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
	C. Kraftpapier und Kraftpappe:	
	II. andere	11
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:	
	B. Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	5
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:	
	A. Rohblei:	
	I. mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei) a)	2
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren:	
	B. Außenbordmotoren, mit einem Hubraum:	
	II. von mehr als 325 ccm	8
	C. andere Motoren:	
	II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung:	
	a) Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:	
	2. andere a)	9
	b) andere:	
	2. andere	13
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):	
	B. andere Pumpen:	
	I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr	7,5

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1975	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in v. H.
1	2	3
84.23	Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planierraupenschilde); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03:	
	A. Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen:	
	a) Schrapper	9
	c) Teile	9
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen:	
	D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter, elektronische Microschaltungen:	
	I. Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	9
87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:	
	C. andere Zugmaschinen:	
	II. andere	14
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):	
	B. zum Befördern von Gütern:	
	II. andere:	
	a) mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb:	
	1. Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm^3 oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2500 cm^3 oder mehr:	
	aa) Muldenkipper (dumper)	20
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14:	
	A. Manometer	9
	C. andere	9

Anhang II

Ausgangszollsätze gemäß Artikel 2

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1975	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz am 1. Januar 1976 in v. H.
1	Warenbezeichnung	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	B. Schlachtabfall:	
	II. anderer:	
	d) anderer	3
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	B. Salmoniden	7
47.01	Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen):	
	A. Halbstoffe aus Holz:	
	II. andere:	
	a) Sulfitzellstoff	frei
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
	C. Kraftpapier und Kraftpappe:	
	II. andere	10,5
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:	
	B. Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	10
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:	
	A. Rohblei:	
	I. mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei) a)	frei
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren:	
	C. andere Motoren:	
	II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung:	
	a) Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:	
	2. andere a)	8
	b) andere:	
	2. andere	12

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1975	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz am 1. Januar 1976 in v. H.
1	2	3
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):	
	B. zum Befördern von Gütern:	
	II. andere:	
	a) mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb:	
	1. Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2500 cm³ oder mehr:	
ex	aa) Muldenkipper (dumper)	
	– mit einem Hubraum von weniger als 10 000 cm³	17

Begründung

Der Rat hat mit seinem Beschluß vom 22. Juli 1974 [1]) die Listen der Zugeständnisse EWG/EGKS genehmigt, die sich aus den Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Ziffer 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ergeben hatten.

Auf Grund dieser Zugeständnisse wird am 1. Januar 1975 eine Senkung der Zollsätze auf bestimmte aus Drittländern eingeführte Waren in Kraft treten; für einzelne dieser Waren hat sich die Gemeinschaft darüber hinaus zu zusätzlichen Senkungen ab 1. Januar 1976 verpflichtet.

Am 25. Juni 1974 hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 1615/74 [2]) den vertragsmäßigen Zollsatz für Waren der Tarifstelle 85.21 D in Form von Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten, bis zur Höhe von 9 v. H. ausgesetzt.

Am 1. Januar 1975, zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1975 und am 1. Januar 1976 wird die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung nach Maßgabe der Artikel 32 Absatz 1 und 59 Absatz 1 der Akte im Anhang zum Beitrittsvertrag die Zollsätze für die aus den neuen Mitgliedstaaten eingeführten Waren schrittweise herabsetzen.

Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Akte im Anhang zum Beitrittsvertrag gilt als Ausgangszollsatz, nachdem diese aufeinanderfolgenden Herabsetzungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz. Einige Ausgangszollsätze liegen jedoch über den vertragsmäßigen Zollsätzen, die die Gemeinschaft auf die aus Drittländern eingeführten Waren anwendet.

Das „Department of Trade and Industry" des Vereinigten Königreichs hat bei der Kommission gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Akte im Anhang zum Beitrittsvertrag beantragt, daß die Gemeinschaftspräferenz der neuen Mitgliedstaaten für die betreffenden Waren aufrecht erhalten wird.

Um diesem Antrag nachzukommen, müßten die vorgenannten Ausgangszollsätze durch die Zollsätze ersetzt werden, die die Gemeinschaft gegenüber den Drittländern gebunden hat, und diese letzteren Zollsätze müßten als Grundlage für die Berechnung der Zollsätze dienen, die bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus den neuen Mitgliedstaaten anwendbar sind.

Die Kommission ist der Ansicht, daß dem Antrag stattgegeben werden sollte, und schlägt daher dem Rat vor, die beigefügte Verordnung zu erlassen.

---

[1]) Dok. S/849/74 (Cos 93)

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 174/74 vom 28. Juni 1974, S. 4.